

3350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt

Das vorliegende Fakultativprotokoll hat die grundsätzliche Zielsetzung, im Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen ein Forum zur Verfügung zu stellen, vor dem jede Person mit der Behauptung, in einem sich aus dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergebenden Recht durch einen Staat verletzt zu sein, gegen diesen Staat Beschwerde erheben kann.

Das von Österreich am 10. Dezember 1973 gemeinsam mit dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnete Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978), das dem einzelnen erlauben würde, vor dem durch diesen Pakt eingesetzten Ausschuß für Menschenrechte Beschwerde gegen Österreich zu führen, war bisher nicht ratifiziert worden.

Um eine Kompetenzüberschneidung des Menschenrechtsausschusses im Bereich der Individualbeschwerde mit der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission zu vermeiden sowie einen allfälligen "Instanzenzug" von der Menschenrechtskommission in Straßburg an den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen abzuschneiden, hat der Nationalrat bei der Ratifikation des vorliegenden Fakultativprotokolls zu Artikel 5 Abs. 2 einen Vorbehalt beschlossen.

Mit der nunmehr beabsichtigten Ratifikation des Fakultativprotokolls soll einerseits das große Interesse Österreichs am Ausbau des weltweiten Menschenrechtsschutzes unterstrichen und andererseits auch die Glaubwürdigkeit des österreichischen Engagements im menschenrechtlichen Bereich unter Beweis gestellt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

3350 d. B.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 11 17

Dr. Strimitzer
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Pisec
Obmann